



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik

Teilrevision Kartellgesetz Mit Fokus auf institutioneller Reform

Aymo Brunetti
Leiter der Direktion für Wirtschaftspolitik, SECO

Referat zur Kartellgesetzrevision
bauenschweiz

Bern, 30.5.2011



Agenda

1. Rückblick
2. Heutiges institutionelles Modell
3. Vorgeschlagene institutionelle Reform
4. Überblick materielle Reformvorschläge
5. Zusatzvernehmlassung: Motion Schweiger
(Sanktionierung natürlicher Personen)



1. Rückblick

Wichtigste Schritte

- Juni 2003: Einführung des **Evaluationsartikels**
- April 2004: Jüngste **Teilrevision des Kartellgesetzes** tritt in Kraft
- Januar 2009: **Evaluationsbericht** wird publiziert; die Evaluationsgruppe macht 14 Empfehlungen
- März 2009: Bundesratsentscheid: Erarbeitung einer **Vernehmlassungsunterlage**
- Juni 2010: Bundesrat eröffnet **Vernehmlassung**
- März 2011: Bundesrat eröffnet **Zusatzvernehmlassung zur Sanktionierung natürlicher Personen (Motion Schweiger)**



1. Rückblick

Vorgegebene Ziele des Bundesrates

- Das Entscheidorgan soll **unabhängiger** werden.
- Die **Zusammenschlusskontrolle** ist zu modernisieren.
- **Vertikale Vereinbarungen** sollen differenzierter behandelt werden.
- Die Verfahren sind über alle Instanzen zu **beschleunigen**.



1. Rückblick

Änderung der Ausgangslage

Am 21. September 2010 überwies der Ständerat die Mo. Schweiger (07.3856), welche folgende Forderungen aufstellt:

- **Berücksichtigung von Compliance-Programmen** als sanktionsminderndes Element;
- Einführung von **Sanktionen gegen natürliche Personen**, die sich aktiv an Kartellabsprachen zwischen Wettbewerbern beteiligen.

=> Die Annahme der Motion führte zur Zusatzvernehmlassung.

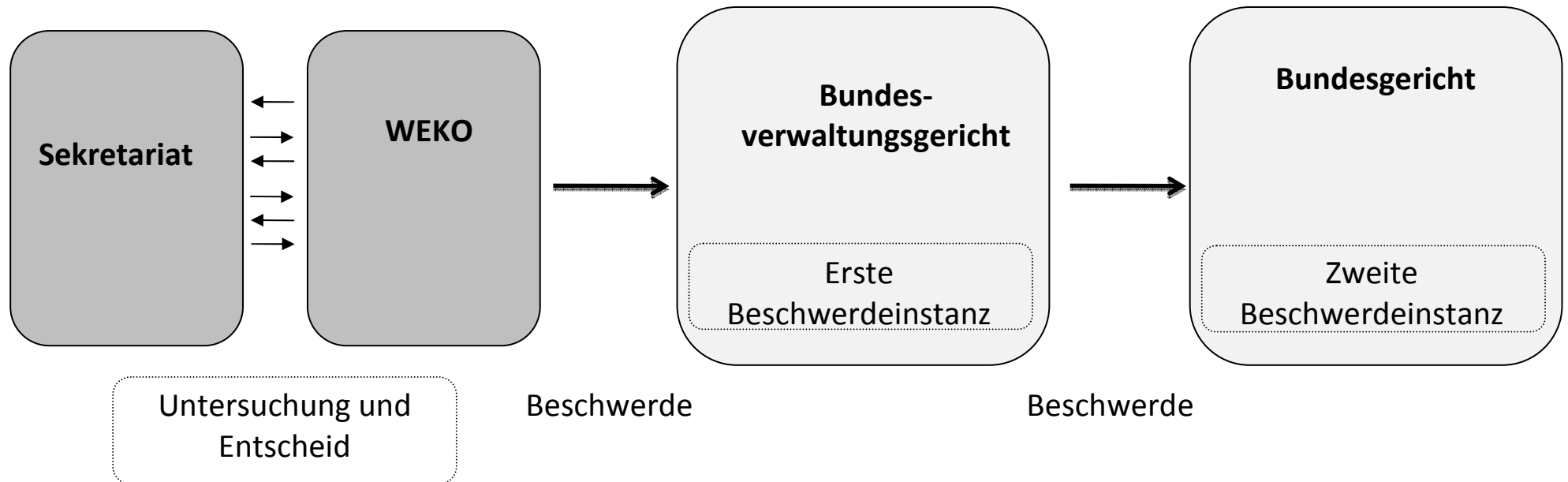


1. Rückblick: Bisherige Reformen

	Materielles Recht	Institutioneller Rahmen
KG 1962	<ul style="list-style-type: none">• „Saldomethode“	<ul style="list-style-type: none">• Kartellkommission „empfiehlt“• Wichtige Rolle der Interessengruppen
Revision 1985	<ul style="list-style-type: none">• Vermutung der „Wettbewerbsbeseitigung“ durch gewisse Kartellformen	<ul style="list-style-type: none">• Wenig Veränderung• Verfügungsmöglichkeit durch Departement
Revision 1995	<ul style="list-style-type: none">• Zusammenschlusskontrolle• Sanktionen bei wiederholtem Verstoss	<ul style="list-style-type: none">• Schaffung der WEKO• Interessengruppen behalten Rolle
Teilrevision 2003	<ul style="list-style-type: none">• Sanktionen schon beim ersten Verstoss• Bonusregel	<ul style="list-style-type: none">• Unverändert (entgegen Vorschlag Bundesrats)



2. Heutiges institutionelles Modell





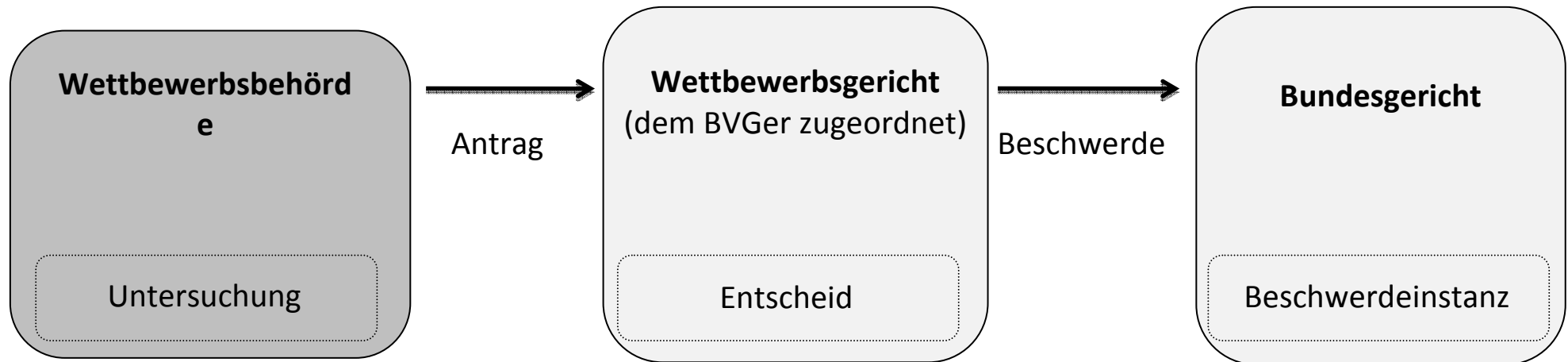
2. Heutiges institutionelles Modell

Kritikpunkte am heutigen Modell (Übersicht):

- WEKO als (zu grosse) Milizbehörde
- Unabhängigkeit (echtes Gericht erst auf Beschwerdestufe)
- Unklare Trennung Untersuchung – Entscheid (d.h. ungenügende Gewährleistung der Parteirechte)



3. Vorgeschlagene institutionelle Reform



- Klare **Zuordnung** Untersuchung/Entscheid/Beschwerde
- **Professionalisiertes** Gericht mit Expertenpool
- **Unabhängiges**, vom Parlament gewähltes Entscheidorgan
- Reduktion von 4 auf 3 Instanzen → **Beschleunigung**



3. Vorgeschlagene institutionelle Reform

Orientierung an Handelsgerichten / am Bundespatentgericht

- Vorgesehen sind ca. **3 hauptamtliche Richter...**
- ...sowie ein **Pool aus ca. 9 nebenamtlichen Fachrichtern** mit unternehmerischer Erfahrung oder volkswirtschaftlichen (d.h. industrieökonomischen) Kenntnissen.
- Der **Spruchkörper soll sich jeweils aus 5 Richtern** zusammensetzen, 2-3 hauptamtlichen Richtern und 2-3 nebenamtlichen Richtern.



3. Vorgeschlagene institutionelle Reform

Beachtung der Verfahrensdauer

–Reduktion von (de facto) **4 auf 3 Instanzen**

–Es besteht weiterhin die Möglichkeit für **einvernehmliche Regelungen**.

–Die Wettbewerbsbehörde übernimmt die **Beratungsfunktionen** des heutigen Sekretariats.

Ausserdem:

–Kürzung der Frist im Widerspruchsverfahren (von 5 auf 2 Monaten)

–Ordnungsfrist für das Bundeswettbewerbsgericht von 3 Monaten für Beschwerden betr. Zusammenschlusskontrolle



4. Eckpunkte der materiellen Reformen

Liste der in die Vernehmlassung gegebenen materiellen Revisionspunkte:

- a. Wirkungsabhängige Behandlung der **vertikalen Vereinbarungen**
- b. Modernisierung der **Zusammenschlusskontrolle**
- c. Verbesserung der Möglichkeiten zur **internationalen Zusammenarbeit**
- d. Stärkung des **Kartellzivilrechts**
- e. Revision des **Widerspruchsverfahrens**



5. Mo. Schweiger: Ausgangslage

- Annahme Mo. Schweiger am 21. September 2010
- Mo. Schweiger verlangt die sanktionsreduzierende Berücksichtigung von Compliance-Programmen sowie die Sanktionierung natürlicher Personen
 - *Folge:* Erarbeitung eines zweiten Revisionspakets;
- **Bundesrat** wie auch die **WEKO** stellten sich **gegen** die **Mo. Schweiger**



5. Mo. Schweiger: Vorlage Vernehmlassung

- Inhalt der Vorlage:
 - Sanktionsminderung bei Unternehmen dank Compliance-Massnahmen
 - Varianten für die Sanktionierung natürlicher Personen:
 - Variante A „Verwaltungsmassnahmen“
 - Variante B „Strafsanktionen“
- Zusammenarbeit mit externen Gutachtern (Prof. R. Roth und G. Heine)



5. Mo. Schweiger: Compliance

- Compliance: Vorkehrungen der Unternehmen zur Einhaltung – insb. kartellgesetzlicher – Regelungen
- Sollte Teil der Unternehmensstruktur sein, Aufbau in finanzieller und personeller Hinsicht, Schulung, Überprüfung → hohe Anforderungen
- Wenige Länder kennen Sanktionsmilderung durch Compliance; die EU-Gerichte lehnen sie ab
- Vorschlag:
 - hat gegeben Geschäftstätigkeit und Branche angemessen zu sein
 - die Unternehmen haben die Wirksamkeit darzutun
 - Kartellrente ist aber weiterhin abzuschöpfen



5. Mo. Schweiger: Sanktionierung natürlicher Personen

- Prioritäten:
 - die Verfolgung der Unternehmen bleibt das primäre Anliegen
 - die Durchsetzungsinstrumente und Präventionswirkung des Kartellrechts sollten durch die Einführung von **Strafsanktionen** gegen natürliche Personen nicht geschwächt werden
- Ausweg/Alternative: Verwaltungsrechtliche Massnahmen als Variante



5. Mo. Schweiger: Sanktionierung natürliche Personen (Variante A)

Verwaltungsmaßnahmen

- Tatbestand: Verantwortung einer natürlichen Person für einen Verstoß des Unternehmens gegen Art. 5 Abs. 3 KG (Preis-, Gebiets-, Mengenabsprachen)
- Rechtsfolge:
 - Tätigkeitsverbot bei an der unzulässigen Abrede beteiligten Unternehmen (bis fünf Jahre)
 - Einziehung von Vermögenswerten



5. Mo. Schweiger: Folgerungen

- Gegebene strafrechtlichen Praxis ist davon auszugehen, dass höchstens bedingte Freiheits- oder Geldstrafen ausgesprochen würden: **Präventive Wirkung ungesichert.**
- Strafrechtliche Verfahren gegen natürliche Personen **sehr aufwändig**: Hohe Zusatzkosten für die beteiligten Behörden, Gerichte, verdächtige Mitarbeitenden und Unternehmen
- Unausweichlich kommt es bei beiden Varianten zu **längeren und komplizierteren Verfahren.**



5. Mo. Schweiger: Folgerungen

- Entsprechend seiner früheren Haltung **lehnt der Bundesrat die Sanktionierung natürlicher Personen ab.**
- Er spricht sich damit gegen eine Umsetzung sowohl der Variante A als auch der Variante B aus.
- Soweit auch der zweite Teil der Motion umgesetzt werden soll, **bevorzugte der Bundesrat** aus verschiedenen Gründen die **Variante A (verwaltungsrechtliche Massnahmen).**